

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 444/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdeng e sowie die ehrenamtliche Richterin Roth-Bleckwehl und den ehrenamtlichen Richter Lischka beschlossen:

Dem Kläger wird für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2006 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten bewilligt.

Monatsraten aus dem Einkommen sowie ein Betrag aus dem Vermögen sind nicht zu leisten.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

1 Der Kläger begehrt Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Seine Klage wurde abgewiesen. Im Berufungsverfahren war er zunächst durch Rechtssekretäre der DGB Rechtsschutz GmbH vertreten, die die Vertretung jedoch niederlegten. Mit Schreiben vom 19. Mai 2006 übersandte der Kläger daraufhin seine Berufungsbegründung; darin bat er "bei einer eventuellen Gerichtsverhandlung für mich einen Dolmetscher für die türkische Sprache in Bremerhaven ... heranzuziehen, da ich der deutschen Sprache nicht genug mächtig bin." Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) teilte dem Kläger mit Schreiben vom 6. Juli 2006 (in deutscher Sprache) mit, dass es beabsichtige, die Berufung gemäß § 153 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Hierauf teilte der Kläger (in deutscher Sprache) mit, er widerspreche diesem Vorhaben, er sei arbeitsunfähig und verlange daher frühzeitig in Rente gesetzt zu werden. Mit Beschluss des LSG vom 28. August 2006 wurde die Berufung des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten beantragt. Die Auffassung des LSG, wonach auch nach erneuter Operation die Herzleistungsfähigkeit ohne weiteres sogar für mittelschwere Tätigkeiten ausreiche, was sich durch das Belastungs-EKG mit einer Leistungsfähigkeit von 100 Watt ergebe, beruhe auf einem Verfahrensfehler. Sein Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs sei verletzt. Er sei nicht der deutschen Sprache mächtig und durchdringe die rechtliche Materie weder in sprachlicher noch in intellektueller Hinsicht. Auf diesen Umstand habe er auch das LSG hingewiesen. Infolge dessen sei eine Anhörung gemäß §§ 62 iVm 153 Abs 4 SGG erforderlich gewesen. Das mündliche klägerische Vorbringen hätte sodann ergeben, dass zwar an zwei Untersuchungstagen das Belastungs-EKG eine Leistungsfähigkeit von 100 Watt ergeben habe, jedoch jeweils ein Abbruch wegen Schmerzen in den Beinen und zuletzt auch thorakalen Schmerzen ärztlicherseits erfolgt sei. Angesichts dessen hätte im Wege der Amtsermittlung eine weitere Sachverhaltsaufklärung erfolgen müssen, insbesondere hätte ein weiteres Gutachten von Amts wegen eingeholt werden müssen.

II

3 Dem Kläger war Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil zur maßgeblichen Zeit der Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht iS von § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung



diese zu bejahen und dem Kläger Rechtsschutz zu gewähren war (vgl BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 1).

- 4 Die Beschwerde ist zwar zulässig, in der Sache aber unbegründet.
- 5 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl § 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Entscheidung einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 96, 205, 216) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Darüber hinaus muss die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler beruhen können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36; BVerwGE 13, 338, 339; BVerwG NJW 1976, 1705; BVerwG NVwZ 1982, 433, 434).
- 6 Eine solche Verletzung liegt nicht vor. Auch wenn der Kläger uU der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, ist vorliegend das rechtliche Gehör nicht verletzt worden. Das LSG durfte grundsätzlich statt aufgrund mündlicher Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 SGG entscheiden. Insoweit ist ein Ermessensfehler (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13) nicht erkennbar. Die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung musste sich dem LSG nicht aufdrängen. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht in der Lage war zu verstehen, worum es bei seinem Rechtsstreit ging, fehlen. Zunächst war er im Berufungsverfahren durch Rechtssekretäre der DGB Rechtsschutz GmbH vertreten. Noch während dieser Zeit und danach hat er sich mit Schriftsätzen in deutscher Sprache an das Gericht gewandt. Für die Annahme von Prozessunfähigkeit fehlt jeder Anhalt.
- 7 Auch eine Verletzung der Anhörungsvorschrift des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ist nicht erkennbar. Das LSG hat den Kläger in deutscher Sprache formgerecht angehört. Der Kläger hat in seiner Antwort nicht geltend gemacht, das Anhörungsschreiben nicht ausreichend verstanden zu haben. Vielmehr hat er in deutscher Sprache dem Vorgehen widersprochen. Es ist davon auszugehen, dass der Kläger somit ausreichend Möglichkeit hatte, sich das Schreiben des LSG durch Dritte (zB Verwandte oder Freunde) übersetzen zu lassen und in deutscher Sprache zu antworten.
- 8 Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, weil es keine weiteren Ermittlungen angestellt habe, obwohl es sich zur Einholung eines weiteren Gutachtens vom Amts wegen habe gedrängt fühlen müssen, kann er nicht durchdringen. Ein derartiger Vortrag eröffnet nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Revisionsinstanz nicht; denn auf eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nur



gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG nicht gefolgt sei. Die Stellung eines Beweisantrags wird vom Kläger aber nicht geltend gemacht. Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung in die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs eingekleidet wird (vgl. Senatsbeschlüsse vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B -, SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35 und vom 27. Juni 2006 - B 13 R 254/06 B - nicht veröffentlicht; s auch BVerfG Beschluss vom 12. April 1989 - SozR 1500 § 160 Nr 69).

- 9 Im Kern rügt der Kläger vielmehr die Beweiswürdigung des Gerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), womit er gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ebenfalls ausgeschlossen ist.
- 10 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)